

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842**

43 (12.6.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 43.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [12. Juni]

Heransgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihlein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.

Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

## 11te öffentliche Sitzung der 2. Kammer. (Schluß).

Regenauer sucht durch den Inhalt des Berichts, der Erklärung des Wahlkommissärs und der neuen Eingabe den Redner darüber zu belehren, daß allerdings ein Nebenzimmer den Wahlmännern zur Verfügung gestellt worden sei.

Gottschalk hätte gern den Antrag des Abg. Bassermann auf Abstimmung unterstützt. Nachdem aber der verehrte Präsident des Ministeriums des Innern der Kammer zugerufen, daß das Volk unsere Handlungen eben so beurtheile, wie die der Wahlmänner, so fühle er sich veranlaßt, seine Abstimmung mit wenigen Worten zu begründen. Er bedauert ebenfalls, daß die Wahlprüfungen drei Wochen lang dem Lande die Kosten und sechszig Männern ihre kostbare Zeit weggenommen haben; die Schuld liege aber nicht auf seiner oder seiner Freunde Seite, sondern darin, daß so viele schlechtgeleitete Wahlen vorgelegt wurden. — Man habe sich zwei Tage wegen des Handgelübdes oder des unterbliebenen Handschlags herumgeschlagen müssen. Hier stehen 12 Männer 27 andern gegenüber und man solle beurtheilen, welche die Lügner seien; er kenne Keinen, aber er betrachte sie als die Männer des Vertrauens ihrer Mitbürger. Wenn man darüber weggehe, so werde der Unfriede im Bezirk fort-dauern. Er hätte gewünscht, daß durch eine neue Wahl dies Alles niedergeschlagen würde, damit aus freier Wahl hervorgehe, wer der Mann des Vertrauens sei. — Der Herr Regierungskommissär habe selbst erklärt, er habe die Männer nicht fortgehen lassen. Deshalb erkenne er die Wahl als ungültig. Er thue dies schon wegen der Zukunft. Wenn solche Handlungen von so hochgestellten Männern gutgeheißen werden, was sei da von den Beamten zu erwarten, welche oft mehr thun als die Regierung will. —

Herr v. Rüd t. Der Ausdruck „schlechtgeleitete“ Wahlen sei unbillig und nicht geeignet für diese Kammer. Es können Zweifel entstehen, aber darum könne ein so hartes Urtheil gegen die Wahlkommissäre nicht ausgesprochen werden. — Die Ansichten seien, wie man auch hier sehe, oft sehr getheilt; man beanstandet jetzt, was früher gebilligt wurde. Die Wahlkommissäre seien da in einer eigenen Lage. Wenn ein Landtag nicht billigt, was der andere gutgeheißen, ist es schwer, eine feste Norm zu finden. Man habe nicht einen,

sondern eine Menge Herren. Zu einer neuen Wahl liege kein Grund vor, ehe der Gewählte abdanke, wozu man ihn nicht zwingen könne. An den Reibungen sei die Regierung nicht schuld, sie habe dieselben nicht veranlaßt.

Gottschalk lehnt den Vorwurf einer allzugreifen Bezeichnung ab; er habe ihn nicht der Regierung, sondern dem Verfahren der Wahlkommissäre gemacht. In seiner Abtheilung seien wenigstens 6 Wahlen geprüft worden, von denen man habe sagen müssen, daß sie nachlässig geführt worden waren.

Sander: Der Herr Regierungskommissär Staatsrath von Rüd t hat seine Rede damit begonnen, daß er sagte, er wolle auf die sogenannten Umtriebe der Bürger von Pforzheim nicht näher eingehen; er hat uns sodann aber Vieles davon vorgelegt. Herr Staatsrath von Rüd t hat insbesondere schwere Anschuldigungen gegen den Stand der reichen Kapitalisten erhoben; er hat gesagt, sie hätten sogar Drohungen gegen einzelne Wahlmänner und deren Verwandte, wegen Aufkündigung von Kapitalschulden gerichtet. Herr Staatsrath von Rüd t hat in diesem Saale schon oft darauf aufmerksam gemacht, daß nichts weniger geeignet sei hier vorgebracht zu werden, als solche allgemeine Verdächtigungen. Man hätte daher wohl von ihm erwarten dürfen, daß auch Er solche Verdächtigungen hier nicht erhoben hätte. Ich weiß nicht, ob das wahr ist, was er vorgetragen hat, aber ich glaube es nicht. Denn nicht die Reichen sind es, welche Aufregung pflanzen, Unruhe fördern; sie sind es, welche Ordnung und Gesetz zu erhalten streben und sie würden sich nicht geregt haben bei den Wahlen, wenn nicht ein so starker Angriff auf die Wahlfreiheit geschehen wäre. Eben der Umstand, daß sie dießmal eine so rege Theilnahme an den Wahlen offenbarten, eben dieß zeigt mir, daß auch die Reichen sich bedroht finden in ihren Rechten und veranlaßt, ihre Kräfte aufzubieten, um die gesetzliche Freiheit und die Verfassung zu schützen. Wir könnten ebenfalls Umtriebe von Beamten zur Sprache bringen; wir könnten Briefe vorweisen. Allein meine Sache ist es nicht, in Einzelheiten einzugehen. Man kann Anschuldigungen von beiden Seiten vorbringen. Allein woher ist der Anlaß zu dieser Aufregung gekommen? Er kam nicht vom Volke, sondern von der Regierung und zwar auf eine Weise, die unrecht war. Dies wird bewiesen werden. Herr Staatsrath von Rüd t hat mir, dem Abg.

Rindeschwender und einer Masse von Bürgern vorgeworfen, daß wir uns als unberufene Rathgeber zugehängt hätten. Ich war dort; ich bemerkte keine Masse, allerdings aber 12 Gendarmen, die man aus der ganzen Umgegend herbeigezogen hatte und etwa 20 Bürger. Wie hätten diese zwanzig die 49 Wahlmänner umringen und mit Zudringlichkeiten behelligen können, in Gegenwart von 12 Gendarmen? In dieser Beziehung lag kein Grund vor, durch Abschließen der Wahlmänner oben die Wahlfreiheit unten zu vertheidigen. Herr Staatsrath von Rüdert wirft uns vor, wir seien befangen gewesen und hätten darum hier nicht mitreden und stimmen sollen. Ja, ich war befangen, ich bin es noch. Bin ich aber persönlich befangen? Nein, sondern die Befangenheit treibt mich, für die Aufrechthaltung der Wahlfreiheit, für die Verfassung zu kämpfen. Deshalb kann ich doch hier meine Stimme geben. Darfste ich dies nicht, dann könnte die Regierung jedesmal, so oft es sich hier von einem Rechte der Kammer handelt, uns zurufen: Sie sind befangen, sprechen Sie nicht, geben Sie nach! Der Abg. Beck trägt das Hauptgewicht seiner Gründe darauf, daß es nicht verboten gewesen sei, aus dem Zimmer zu gehen. Es ist aber auch nicht das Gegentheil gesagt. Der Redner verliest die betreffende Stelle der Eingabe, woraus hervorgeht, daß die Mehrzahl den Maß hinreichend und das Dableiben unbedenklich fand. Das gerade sei immer behauptet worden. Man könne nun die Sache kurz abmachen. Der Wahlkommissär sei ein Ehrenmann. Wenn er sagt, er habe das Anerbieten eines Nebenzimmers nicht zurückgenommen, so wollen wir es als bewiesen annehmen. Er hat es aber zurückgenommen. Das ist die Streitfrage und darüber kann er uns Auskunft geben. Er wird aber sagen — das weiß ich genau — er habe die Erlaubniß zurückgenommen. Der Redner trägt darauf an, den Wahlkommissär zur Erklärung hierüber aufzufordern.

Rindeschwender. Ich muß auch mein großes Bedauern darüber ausdrücken, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern aus Privatmittheilungen von — wie er sagt — glaubwürdigen Wahlmännern Vorgänge zur Sprache gebracht hat, welche sonst durch nichts bescheinigt oder bewiesen sind, Vorgänge, welche zum Theil die Ehre verschiedener Personen in hohem Grade antasteten. Ich versichere den Hrn. Sprecher der Regierung, daß — wollte ich ähnliche Angaben, auch von glaubwürdigen Personen, von Bürgern und Wahlmännern zur Sprache bringen, er sicherlich mehrere Stunden nöthig hätte, um sich dagegen zu rechtfertigen und zu vertheidigen. Ich bin aber überzeugt, daß er auf solche spezielle Angaben keinen Werth legt, und daher wird er auch mir erlauben, daß ich keinen Werth auf die ihm zugekommenen Angaben lege. Was wahr ist, bin ich immer bereit, in jeder Beziehung zu erklären. Ich erkläre, daß mir das, was die Bürger in Pforzheim Ungehörliches gethan haben, um diesen oder jenen Wahlmann zur Wahl irgend eines Abgeordneten zu bestimmen, nicht bekannt ist, daß ich aber in ihrer Gesellschaft war und mit keiner Silbe gehört habe, daß sie Mittel gebraucht haben, welche ungesetzlich oder verwerflich wären. Ich kann ihm weiter zugeben und ich erkläre laut, daß ich keinen

Aufstand genommen habe, überall, wo es möglich war, aufzutreten und es an meinem Rath durchaus nicht fehlen ließ. Ich habe meine Mitwirkung nicht bios auf Rastadt beschränkt, wo mir die Schuße von dem Abg. Schaaff und von seinen Mitgehülften sind ausgetreten worden, sondern ich bin auch an andern Orten gewesen, aus dem einfachen Grund, welchen uns der Abg. Baffermann sehr trüftig und gründlich auseinander gesetzt hat. Ich komme auf dessen Ausführung nicht zurück, um keine unnöthigen Wiederholungen zu machen, und sage mit ihm, die Waffen waren ungleich im höchsten Grade, und wenn ich eine mit Vogelkugeln geladene Pistole aufsetzen konnte, so hat die Regierung mit Kanonen geschossen. Ich habe nie ein unerlaubtes Mittel gebraucht, sondern immer nur das einfache Mittel meiner freundlichen Besprechung. Ich erkläre jeden für einen Verläumber, der das Gegentheil behauptet und ich fordere ihn auf, sich näher zu erklären. Ich bin dazu veranlaßt, weil ich befürchten muß, es sei selbst von Seite der Regierung mir ein verborgener Vorwurf gemacht worden, als hätte ich an solchen Umtrieben, wie man sie gegen die Pforzheimer behauptet, Theil genommen. Ich war bei der ersten Wahl in Pforzheim und habe vielleicht nur 3 Minuten mit Wahlmännern gesprochen. Ich habe in dem Augenblick mit ihnen gesprochen, wo der Wahlkommissär kam, um sie ins Rathhaus zu geleiten, in Gegenwart von einzelnen Bürgern und in Gegenwart von 10 Gendarmen. Ich habe die Wahlmänner aufmerksam gemacht auf die Pflichten, welche sie dem Lande und sich selbst schuldig sind. Ich habe ihnen gesagt, daß ich nicht nach ihrem Kandidaten frage, sie sollen mit freier, offener Brust in den Rathhausaal treten und nur keinen Geimpfen wählen, sie mögen sich aussprechen, wie sie wollen, ich werde ihre Meinung achten. Das war meine ganze Mitwirkung. Ich war nicht einmal beim Mittagessen, worauf so großes Gewicht gelegt worden ist. Ich gieng gleich, als die Wahl anging, fort und berufe mich in dieser Beziehung auf ein ehrenwerthes Mitglied dieser Versammlung, ob es mich nicht am nämlichen Morgen in Langensteinbach gesehen hat. (Abg. Fischer bestätigt dies.)

Ich widerlege diesen einen Vorwurf auf der Stelle. Wer den Wahlmännern in Pforzheim Zechen bezahlt hat das weiß ich nicht; wenn sie sich aber haben bestechen lassen — sei es mit was es will — so sind sie schlecht in meinen Augen. Ich würde, wenn es wahr wäre, gleichfalls den Stab über sie brechen, aber ich breche über Niemanden den Stab, von dem ich nicht weiß, daß er eine schlechte Handlung begeht oder begangen hat. Es ist schlimm, etwas in diesem Hause zu sagen, Bemerkungen hinzuwerfen gegen Leute, welche sich nicht vertheidigen können, weil man ihnen die freie Presse sperrt, was die Regierung thut.

Was die 2te Wahl betrifft, so war ich gleichfalls anwesend. Ich hatte dazu ein doppeltes Recht. Mir wurde die Ehre zu Theil, in Pforzheim gewählt zu werden, ohne daß ich darum gebuhlt hätte, denn es sollte ein ganz anderer Kandidat, nemlich der Hofrath Welcker gewählt werden. Es hat sich durch einen Zufall anders gestaltet, woran übrigens die Regierung nicht schuld ist, denn die Regierung

in andern Städten selbst gesehen und wobei die nämlichen Personen thätig waren. Indes nehme er nicht als wahr an, was als bloßes Gerücht in die Kammer kömmt. Hinsichtlich der Behandlung der Petition ist er mit dem Abg. Rindeschwender einverstanden, daß man zur Tagesordnung schreiten soll, da die Bitte um Anordnung eines andern Wahlortes eine Gesetzabänderung nöthig mache, welche eine besondere Motion erfordere, die erst dann zur Erledigung kommen würde, wenn diese Pforzheimer Wahl längst vergessen sei. Bei der andern Petition von 27 Wahlmännern, welche erklären, daß der Wahlkommissär gestattet habe, die Zettel in einem anstoßenden Zimmer zu schreiben, also keine Beschränkung der Wahlfreiheit stattgefunden habe, behaupte der Abg. Rindeschwender: dies gelte nichts, gegenüber den Angaben der zwölf andern. Der Protokollführer sei betheiligte, der Wahlkommissär besangen, man müsse also eine Untersuchung anfangen. Damit aber diese unparteiisch geführt werde, müßten einige Personen des Oberamts Pforzheim perhorrescirt und der Beamte damit beauftragt werden, welcher dem Abg. Rindeschwender gefällt. Die Regierung könne sich nun darnach richten; sie wisse, was sie zu thun habe. Der Redner kann aber nicht glauben, daß die Regierung diesen Weg einschlagen und auf solche Weise gegen ihren Wahlkommissär verfahren werde. Er stellt den Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären und begründet denselben nochmals. Was endlich die Bemerkung betreffe, daß es reumüthige Wahlmänner gebe, so gebe es deren im ganzen Lande (Zuruj: Ja wohl; allerdings!) seit das Volk sehe, daß sich die Kammer drei Wochen lang um die Wahlen zanke.

Jung h a n n s gehört zu den Mitgliedern der Abtheilung, welche gewünscht haben, die Untersuchung fortzuführen. Da aber jetzt ein Antrag gestellt sei, sogleich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl zu entscheiden, tritt er demselben bei. Er wünscht ebenfalls, daß der Wahlkampf ein Ende nehme, führt aus, daß bei der zweiten Pforzheimer Petition dem protokollführenden Amtsdirektor nichts zur Last falle und stellt an die Mitglieder das Ersuchen, bei den Wahlen nicht auf die politische Farbe der Gewählten zu sehen.

S a n d e r theilt die Ansicht, daß man sich heute sogleich darüber ausspreche, ob die Wahl gültig oder ungültig sei; aber nicht aus dem Grunde, welchen der Abg. S c h a a f angeführt, weil man sich nämlich schon so lange über die Wahlen herumzankte. Es sei kein Geranke, wenn es sich über die Freiheit und Wahrheit der Wahlen handle, um die Frage, ob die Kammer aus Männern, die wirklich das Vertrauen des Volkes besitzen, aus wahren Volksvertretern bestehe. Man habe von einer Aufregung im Lande über die lange Dauer der Wahlprüfungen gesprochen; aber keinem Verständigen könne es auffallen, wenn man bei einer Integralerneuerung längere Zeit dazu brauche, als wenn nur ein Viertel der Mitglieder neu eintritt. Wenn, wie behauptet worden, das Wahlprotokoll allein maßgebend sei für die Prüfung einer Wahl, wenn die Kammer nicht auch anders woher ihre Gründe zur Beanstandung nehmen dürfe, dann brauche man nichts als ein Protokoll abzufassen, in welchem man nach Belieben alles Ordnungs-

widrige weglasse. Neulich kam erst der Fall vor, daß ein Wahlkommissär eine Rede hielt, welche gegen einen Candidaten gerichtet war; davon stand nichts im Protokoll und wir hätten nach obigem Grundsatz weiter nichts zu thun gehabt, als die Wahl für gültig zu erklären. Die Kammer hat aber die Wahl verworfen und man kann daher nicht sagen, sie habe diesen Grundsatz gebilligt. Gerade das Gegentheil ist gebilligt. Im vorliegenden Fall nun müssen wir die Sache untersuchen, wie sie jetzt liegt. Man hat den Beschluß der Kammer, daß auf die Beschwerde der 12 Wahlmänner eine Untersuchung angeordnet werden soll, mißverstanden, indem man ihn so deutete, als solle die Untersuchung gegen die Wahlmänner gerichtet werden. Dies war nicht die Intention der Kammer. Wenn eine Anzahl Wahlmänner sich in einer Vorstellung über Beschränkung der Wahlfreiheit beschwerten, so kann die Untersuchung — ich brauche natürlich dieses Wort nur in dem Sinne von Erhebung des Thatbestandes — nicht gegen die Beschwerdeführer gerichtet sein, sondern der Wahlkommissär und der Protokollführer waren in die Erörterung zu ziehen. Vor allen Dingen können wir uns nicht mit einer mündlichen Aeußerung des Wahlkommissärs begnügen, sondern wir haben eine schriftliche Erzählung des Hergangs nöthig. Auf die Erklärung des protokollführenden Amtsdirektors kann es nicht mehr ankommen. Er hat die Petition veranlaßt, aufgeschrieben, die Wahlmänner zu sich eingeladen, zum Unterscheiden bewogen und schreibt dann unten hin: Er, als Unbefangener könne, die Wahrheit bestätigen. Hier kann nicht von einem Unbefangenen die Rede seyn und es erübrigt nichts als eine schriftliche Erklärung des Wahlkommissärs. Der Abg. S c h a a f sagt zwar, die Regierung werde ihren Wahlkommissär nicht auf diese Weise kompromittiren. Er betrachtet, wie es scheint, die Wahl eines Abgeordneten als einen bloßen Regierungsaft. Allein dies ist nicht der Fall. Die Deputirtenwahl ist kein Akt der Staatsregierung, sondern die Ausübung eines konstitutionellen Rechts des Volkes. Der Wahlkommissär nimmt dieselbe nicht unter seinem Befehl vor, sondern man gibt ihn nur den Wählern bei, weil doch Jemand da seyn muß, der für die Erhaltung der gesetzlichen Formen zu sorgen hat. — Uebrigens sage ich selbst am Ende, die Vernehmung des Wahlkommissärs ist überflüssig. Ich finde gerade in der zweiten Petition die Bestätigung, daß eine Anordnung getroffen wurde, welche die Wahlfreiheit beschränkte. Zugegeben, daß den Wahlmännern gestattet wurde, noch in einem anstoßenden Zimmer zu schreiben, so wurde ihnen doch verboten, das Rathhaus zu verlassen und dieses Recht hat der Wahlkommissär nicht. Ich habe dargethan — ich sage dargethan, denn ich bin nicht widerlegt worden — daß der Ausdruck des Abtretens so zu verstehen ist, daß die Wahlmänner abtreten dürfen, bis sie ihre geschriebene Stimme überreichen. Wenn dem Wahlkommissär nicht das Recht zusteht, zu verlangen, daß die Wahlmänner in dem Zimmer selbst schreiben, so darf er auch überhaupt die Lokalität nicht bestimmen, sondern muß Jedem gestatten, zu schreiben, wo er will. Es ist eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, wenn man die Wähler auf ein oder zwei Zimmer beschränkt. Was ist

dem auch für ein großes Uebel in Pforzheim zu erwarten gewesen; ist das Abtreten der Wähler etwas so staatsgefährliches? — Wir würden das Recht unserer Wähler sehr beschränken, wenn wir solche Grundsätze zuließen. Die Freiheit der Wahl hängt davon ab. Die Kammer wird sich nicht dazu hergeben, diese zu beeinträchtigen, denn ihre Würde, ihre Existenz beruht auf der Freiheit der Wahl! —

P o s s e l t wünscht, daß man heute über diese verdrießliche Wahl wegkomme. Auf die Person oder politische Farbe nimmt er keine Rücksicht. Es ist ihm um die Rettung des Prinzips zu thun, daß es einem Wahlkommissär nicht erlaubt sei, ein Wahlkollegium in einen Saal oder in eine Stube einzusperrern. Dies sei aber von keiner Seite, selbst nicht von der Regierungsbank vertheidigt worden. Wenn er den ganzen Gang und die Richtung der Untersuchung erfasse, so habe er zwar allerdings Bedenken. Da ihm jedoch nur an der Wahrung des Prinzips gelegen, und er überzeugt ist, daß ein ähnlicher Fall nicht so bald wieder vorkommen werde, daß eine künftige Kammer eine unfreie Wahl jedenfalls verwerfen werde, so stimmt er jetzt für die Gültigkeit der in Frage stehenden Wahl.

T r e f u r t. Man scheine von allen Seiten darüber einig, daß heute über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der in Frage stehenden Wahl entschieden werden soll. Dies scheint auch dem Redner das Beste. Wenn man die Umstände bedenke, die früher der Gültigkeit der Wahl zur Seite standen und wozu jetzt noch die Erklärung der 27 Wahlmänner und des Protokollführers komme, so könne man über das Urtheil kaum im Zweifel seyn. Der Abg. Sander sage zwar, man hätte eine Untersuchung anstellen und die Wahlmänner auffordern sollen, eine Erklärung zu geben; allein sie waren durch die Verhandlungen der Kammer aufgefordert, an denen sie als intelligente Staatsbürger lebhaften Antheil nahmen. Der Abg. Sander verlangt ferner eine schriftliche Erklärung des Herrn Wahlkommissärs. Mir scheint aber, die solenne Erklärung, welche derselbe hier mündlich gab, die schriftliche vollkommen zu ersetzen. Der Abg. Sander sieht ferner auch darin noch eine Beschränkung der Wahlfreiheit, wenn man den Wählern außer dem Saale, worin die Handlung vorgeht, noch ein Zimmer einräumt. Hievon kann ich mich nicht überzeugen. Es handelt sich darum, ob die Wahlfreiheit durch Beeinträchtigung des Wahlheimnisses beschränkt worden sei. Nun ist es zwar nicht ausdrücklich in der Wahlordnung vorgeschrieben, aber der Geist derselben bringt es mit sich, daß den Wählern Gelegenheit gegeben werde, ihre Zettel unbemerkt zu schreiben. Daher ist es auch in den Formulare für die Wahlkommissäre ausdrücklich vorgeschrieben, und wie wäre es möglich, daß ein gewissenhafter Wahlkommissär in das Protokoll setzen könnte, er habe dafür gesorgt, daß die Wähler unbemerkt schreiben konnten, wenn es sich nicht wirklich so verhält.

S a n d e r. Der Herr Abg. stellt seinen ganzen Beweis auf das Formular, welches von der Regierung ausgegeben wird. Dies ist aber nicht die Wahlordnung selbst. Wenn das Formular Vorschriften enthält, die jener widersprechen,

so sind sie nicht gültig. Die Wahlordnung will aber nicht nur geheime Abstimmung, sondern die Freiheit, zu wählen, wie und wo sie wollen.

T r e f u r t. Nach den früheren Vorgängen in Pforzheim war es nöthig, die Wahlmänner vor Zudringlichkeiten zu schützen. Der Wahlkommissär hat ihnen Gelegenheit gegeben, das Wahlheimnis zu wahren. Dies ist in den Akten. Wer dies jetzt nicht einsieht, dem wird es durch keine Untersuchung klar werden.

L e n z erhebt verschiedene Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Vorstellung der 27 Wahlmänner. Sie sei erst 14 Tage nach der Wahl abgefaßt worden, und nach so langer Zeit erinnere man sich kaum einzelner Umstände, die in einer großen Versammlung vorkamen; auch sei Verwechslung möglich; daher lege er keinen Werth auf die Vorstellung. Er huldigt dem Grundsatz: keine Beschränkung, als welche die Gesetze vorschreiben! Die Wahlmänner in Pforzheim aber sind in der Berathung beschränkt worden, denn es ist zugestanden, daß ihnen nicht erlaubt wurde, aus dem Zimmer zu gehen. Der Redner stimmt daher für Verwerfung der Wahl. Den Inhalt der gestern eingelaufenen Vorstellung gegen das Benehmen von Pforzheimer Bürgern kennt er erst aus der Berlesung. Er bereut nicht, die Berlesung verlangt zu haben. Viele, welche die Verhältnisse kennen, wissen ihren Werth ohne Kommentar zu würdigen. Viele, welche dadurch ihre Ehre gekränkt fühlen, werden nicht gleichgültig dabei bleiben. Der Redner bittet sich eine Abschrift der Eingabe aus, um sich mit andern Betheiligten weiter zu berathen, welche Schritte in dieser Sache zu thun seien. Er bemerkt zum Schluß, daß diese Schrift, welche das gute Einverständnis zwischen Bewohnern der Stadt und des Landes zu stören drohe, nicht ohne Mitwirkung der Behörden zu Stande kommen konnte. Wenn sein Vortrag ein geschriebener Aufsatz wäre, so würde jetzt ein kräftiger Gedankenstrich folgen. —

G o l l glaubt den 27 Wahlmännern mehr als den 12 und stimmt für die Gültigkeit der Wahl.

S c h a a f f. Man will, daß das Prinzip anerkannt werde: Der Wahlkommissär soll die Freiheit der Wahl auf keine Weise beschränken. Auch ich huldige diesem Grundsatz, der in der Wahlordnung garantirt ist. Aber was ist Beschränkung der Wahlfreiheit? Darüber gibt es in jedem einzelnen Falle besondere Auslegungen. Die Wahlfreiheit kann auf verschiedene Weise beschränkt werden, auch durch Zudringlichkeiten von außen. Der Redner will jetzt nicht weiter auf dieses Thema eingehen und wendet sich zu der Behauptung des Abg. Sander, daß nach der Wahlordnung die Wahlmänner hingehen dürften, wohin sie wollen. Davon stehe in der Wahlordnung nichts, allein es stehe auch vieles nicht darin, was der Wahlkommissär doch thun müsse. Mit dem Buchstaben sollte man es überhaupt so genau nicht nehmen. Es stehe auch darin, daß sich die Wahlmänner „unter einander“ berathen dürfen. Dies habe die Regierung nie buchstäblich genommen, sonst würde sie den Wahlkommissären die Instruktion gegeben haben, dafür zu sorgen, daß sich die Wahlmänner nur unter einander berathen. Der Abg. Sander habe ihn auch in

andern Punkten entweder mißverstanden, oder seine Freude daran gehabt, es so zu machen. So habe derselbe behauptet, er sehe die Wahl als einen Staatsakt an, kümmerge sich nur um das Protokoll, und glaube, damit sei es fertig. Das habe er nicht gesagt, eben so wenig, als daß die Kammer sich nicht um das zu kümmern habe, was sie über Anstände gegen die Wahl anser dem Protokoll erfahre. Er habe nur gesagt, solche Anstände könnten nicht die Folge haben, daß die Wahl beanstandet werde, sondern sie könnten nur eine Untersuchung veranlassen. Auf die Meinung des Abg. Venz, daß man sich 14 Tage nach der Wahl nicht mehr an die Vorgänge erinnern könne, entgegen der Redner: wenn der Abg. von Pforzheim den Leuten ein so kurzes Gedächtniß zutraue, so solle er jetzt auch keine Untersuchung verlangen.

Fauth wollte dieselbe Bemerkung machen und weiß überhaupt nicht, wie die Untersuchung geführt werden könnte. Die handelnden Personen, der Wahlkommissär, der Amtsevizior, die Urkundspersonen, die Wahlmänner, sind sämmtlich betheiliget. Die drei ersten verdienen mehr Glauben allein dies wolle man nicht zugeben, man wolle bloß auf die Wahlmänner gehen und da könne nur die Mehrzahl entscheiden. Eine Untersuchung werde sonach zu nichts führen. Es komme nur darauf an, ob jeder Wahlmann geheim schreiben konnte. Dies sei hergestellt, denn von den vier zugleich schreibenden habe keiner die Schrift des andern sehen können.

Rindeschwender. Dann mußten drei davon blind seyn.

Fauth. Dies ist eine Fiktion aber nicht die Wirklichkeit. Der Abg. Sander habe angeführt, es verhalte sich mit der Glaubwürdigkeit dieses Protokolls wie bei der Hochenheimer Wahl, wo auch nicht im Protokoll stehe, daß der Wahlkommissär eine Rede gehalten, worin Beziehungen gegen einen Kandidaten vorgekommen seien. Dies müsse er widersprechen. Es sei kein Kandidat genannt oder nur angedeutet worden. Die Mehrheit habe dies auch nicht als Grund der Verwerfung angenommen. Das Manifest und der Kammerbeschluß seien auch nicht vorgelesen worden, um auf die Wahl zu wirken; Jeder habe daraus nehmen können, was er für sich wollte. Eine Einwirkung habe nicht stattgefunden. — Die Frage, ob die Wahlmänner sich vor der Abstimmung aus dem Saale entfernen dürfen, sei von Wichtigkeit und müsse entschieden werden, wenn sich nicht immer neue Anstände ergeben sollen. Der §. 73 der Wahlordnung gestatte ihnen abzutreten, vor der Abstimmung, d. h. ehe die Wahlzettel ausgegeben sind; ferner, sich unter einander zu besprechen, aber nicht, außerhalb des Saales zu schreiben. Die unitas actus würde unterbrochen, wenn sie in das Wirthshaus gehen dürften, wo sie oft ihrer Sinne nicht mächtig blieben und jedem Einfluß preisgegeben seien. Die Regierung sollte die Weisung geben, daß sich die Wahlmänner durchaus nicht aus dem Lokal entfernen dürfen. So lange Zweifel bestehen, könnte die Kammer, je nachdem ein der Mehrheit angenehmer oder unangenehmer Kandidat erscheine, die Wahl verwerfen. (Vielfache Mißbilligung.) Man habe schon Manches erlebt;

er spreche offen. Der Redner stimmt für Nichtbeanstandung der Wahl.

Welker. Bevor ich zur Sache selbst übergehe, will ich eine Vorbemerkung machen, weil hier geäußert worden ist, wir sollen nicht auf die politische Farbe des Gewählten sehen. Nein, meine Herren, das wollen wir nicht; aber auf die Wahlbeherrschungen wollen wir sehen! Wo diese stattgefunden haben, da werden wir Rücksichten darauf nehmen müssen. Ich kenne nur Eine Wahl, wobei es mir schien, daß die politische Farbe des Gewählten als Princip gelten sollte, nämlich die des Abg. Mathy.

Rindeschwender. Da hat es aber auch gegolten! Welker. Was dagegen die Wahl im Landamt Pforzheim betrifft, so sind durch die letzten Eingaben keine neuen Gründe hinzugekommen, um den frühern Beschluß der Kammer aufzuheben. Wohl aber sind die alten verstärkt und bestätigt worden. Die Wahlfreiheit war dort beschränkt. Dieses ist der Fall, sobald den Wählern die unbedingte Freiheit des Abtretens bis zur Stimmgebung in die Urne entzogen wird. Von der Pflicht des Wahlkommissärs, nach dem Formular zu verfahren und die Wahlmänner gegen ihre Mitbürger zu beschützen, will ich nicht mehr reden. Die Freiheit besteht darin, geheim oder nicht geheim abzustimmen, wie man will. Wenn sie offen stimmen wollen, dann braucht der Wahlkommissär nicht dafür zu sorgen, daß sie unbemerkt schreiben können; wenn sie geheim abstimmen wollen, dann ist es etwas Anderes. Es ist eine Beleidigung für die Wahlmänner, wenn man sagt, der Beamte müsse sie gegen ihren eignen Willen schützen.

Schaaff. Daß man sie nicht berauscht!

Welker. Diese Beleidigung ist noch größer. Ich weise diese Bevormundung selbstständiger, von ihren Mitbürgern gewählter Männer zurück. Diejenigen, welche von dem Wahlkommissär geschützt seyn wollen, können bei ihm bleiben, die Andern aber sollen gehen dürfen; sie sind keine Leibeigene, keine Sklaven. Es ist eine Schmach, wenn man sagt: „die badischen Wahlmänner muß man einsperren, um sie vor ihren Mitbürgern zu schützen.“ — Wir haben aber noch einen zweiten Grund, diese Wahl zu verwerfen; es bestätigt sich nämlich, daß einem Theile der Wahlmänner nicht einmal ein zweites Zimmer freistand. Es war die Sprache davon, dieses zu öffnen; aber die Erlaubniß hinein zu gehen, wurde einem Theile der Wahlmänner, der angeblichen Minderheit, wieder entzogen. Der Wahlkommissär selbst erklärt immer nur: „die Mehrheit wollte keinen Gebrauch davon machen.“ Die Minderheit also durfte nicht, und darüber beschwert sie sich eben. Als die Mehrheit sich zufrieden erklärte, wurde die Erlaubniß zurückgenommen. Wenn dies aber nur einem Einzigen geschah, dann ist die Wahlfreiheit aufgehoben. So verhält sich die Sache, und was hat die letzte Eingabe Neues gebracht? Man findet darin die Bestätigung des Sachverhalts. Die Hauptsache ist, daß die 27 Wahlmänner ausdrücklich sagen: die Mehrheit habe auf die Erlaubniß, in das anstoßende Zimmer zu gehen, verzichtet, nicht die Minderheit. Aus dieser Petition,

so gekünstelt und geschraubt sie verfaßt ist, geht dies so klar wie der Tag hervor. Sie drückt sich gerade so aus, wie der Wahlkommissär. Durfte aber die Minderheit nicht gehen, so bestand auch keine Wahlfreiheit. — Meine Herren, wenn Sie diese Wahl für gültig erklären, so kassiren Sie die Freiheit der geheimen Abstimmung. Ich stimme für die Ungültigkeit schon darum, weil die Wähler in das Gebäude eingesperrt wurden. Warum soll man jetzt von dem früheren Beschlusse zurückkommen und pater peccavi sagen. Der Abg. Posselt hat einen Grund angegeben; den Grund nämlich, weil der Wahlkommissär zugegeben habe, daß keine Einsperrung stattfinden solle. Nein, das hat er nicht; er hat vielmehr behauptet, daß man die Wahlmänner schützen müsse. Nein, von der Regierungsbank aus ist das Princip des Abg. Posselt widerprochen, und wenn Sie nachgeben, so bedenken Sie, daß in Zukunft ganz gegen Ihre Absicht, dieses Princip verlegt werden wird. Ein zweiter Grund des Abg. Posselt, der Grund der Ungeduld, daß wir nämlich mit den Wahlprüfungen ein Ende machen sollen, weil sie schon so lange dauern, kann ebenfalls nicht gelten. Sie sind der Verhandlungen über die Wahlen müde, aber das Land wurde, auf jede Art gebezt, beleidigt, noch viel müder durch die drei Monate langen Wahlbeherrschungen, in welchen die Bürger geängstigt, ja in Criminaluntersuchungen und Kerker gebracht wurden. (Widerspruch von einigen Seiten.) Ja, meine Herren, es ist so.

Frhr. v. Rüd t. Solche Behauptungen öffentlich hinwerfen, heißt die Freiheit der öffentlichen Verhandlung zu weit treiben.

Welker. Ich werde beweisen, was ich sage; ja, es ist so. Das Volk ist der Wahlbeherrschungen müde geworden; es verlangt, daß wir Gerechtigkeit üben. Diese besteht aber nicht darin, daß wir schöne Worte und nur Worte machen. Beschränken wir uns nicht auf die Worte, da wo das Gesetz und das Recht gibt zu handeln. Dann werden wir dem Volke einen wirksamen Schutz geben, den wir ihm durch Worte nicht verleihen können. Dessenliche Genugthuung für öffentliche Beleidigung.

Wasser mann will auf das Wort verzichten, wenn die Kammer den Antrag auf Abstimmung annehme, den er stellt.

Frhr. v. Rüd t glaubt allerdings, es sei zu wünschen, daß dieser Gegenstand bald erledigt werde! viele Mitglieder haben sich schon in diesem Sinne ausgesprochen und er will daher nur einige geschichtliche Vorbemerkungen darüber machen. Das Benehmen einer Anzahl von Bürgern aus Pforzheim, besonders aus der reicheren Klasse, seit der Kammerauflösung, sowohl gegenüber der Regierung, als gegen Mitbürger aus der Nachbarschaft, will er nicht näher schildern, weil ihm darum zu thun ist, daß die Ruhe erhalten werde. Er will diese Vorgänge nur so weit berühren, als sie die gegenwärtige Wahl betreffen, wie sie ihm aus dem Munde zuverlässiger Wahlmänner bestätigt wurden. Wie die erste Wahl stattfand habe man von Seite mehrerer, durch Vermögen und Geschäftsverhältnisse einflußreicher Männer nach Möglichkeit dahin zu wirken gesucht, die Wahl auf ihren Kandidaten zu leiten.

Es seien Mittel benutzt worden, die nicht löblich genannt werden können. Drohungen in Beziehung auf Geschäftssachen seien von Kapitalisten gegen Wahlmänner und deren Verwandte ausgesprochen worden. Am Tage der ersten Wahl wurden die ankommenden Wahlmänner nicht etwa in der Stadt, sondern schon in den nächsten Dörfern in Empfang genommen. Alle Mittel der Ueberredung, der Bethörung wurden angewendet; in Pforzheim wurden Veranstaltungen zu freier Zechen getroffen. Es war bekannt, daß nach der Wahl ein großes Essen, unentgeltlich für die Wahlmänner, stattfinden werde. — Nachdem der Erfolg der Wahl bekannt war, wurden der Wahlkommissär und die ihn begleitenden Wahlmänner mit Zischen und Lachen empfangen, während er sich doch in keiner Weise über das Ergebniß geäußert hatte. Der Gewählte fand sich veranlaßt, seine Stelle niederzulegen und gab den Ueberlingern, die ihn ebenfalls gewählt hatten, Nachricht davon mit dem Anhang, daß im Bezirk Pforzheim die Wahl eines Liberalen gesichert sei. Der Tag der zweiten Wahl kam heran. Die Wahlmänner, erstaunt und entrüstet über die früheren Vorgänge, zumal über Ausdrücke, die nach dem Wahlessen gefallen waren, hatten verabredet, sich keinen solchen Einwirkungen mehr hinzugeben. Bei ihrer Ankunft am Rathhause wurden sie von Rathgebern umgeben, die sie zu bestimmen suchten, in ihrem Sinne zu wählen. Darunter befanden sich die Abg. Sander und Rindeschwender und nach dem Antheil, den sie an jenen Vorgängen genommen haben, würde sich an ihrer Stelle nicht jeder Theilnahme an der gegenwärtigen Diskussion und Abstimmung enthalten haben (Sander und Rindeschwender erheben sich und begehren das Wort). Nachdem die Wahl vorüber war, wurden Wahlmänner insultirt; freilich von Jungen, aber auf Anrathen Anderer. Nach der Wahl fand ein Essen statt, woran die protestirenden Wahlmänner theilnahmen. Nach dem Essen wurde die Protestation von einem Schriftverfasser aufgesetzt und unterzeichnet. So ist sie zu Stande gekommen. — Die Beschwerde geht dahin, daß ihnen nicht gestattet worden sei, den Saal zu verlassen. Aber die §§. 73 und 75 der Wahlordnung, die Natur des ganzen Verhältnisses begründen die Ansicht, daß nach abgelegtem Handgelübde zu einem so wichtigen Geschäfte ein Dritter nicht zugelassen werden soll. Es heißt in der Wahlordnung, daß sie sich „unter einander“ berathen dürfen, — eine sehr weise Bestimmung. Vor abgelegtem Handgelübde kann für und gegen gerathen werden; sobald aber das Handgelübde abgelegt ist soll der Wahlmann, von der Wichtigkeit der Handlung ausgehend, sich auf sich selbst und seine Mitwähler beschränken. Sobald nun bestimmt ist, daß die Berathung nur unter den Wahlmännern stattfinden soll, folgt, daß auch der Akt nur unter der Leitung des Wahlkommissärs vorgenommen werden soll. Die Regierung und der Wahlkommissär haben hiebei Pflichten, aber sie haben auch Rechte und aus den §§. 53 und 75 der Wahlordnung scheint mir an und für sich schon hervorzugehen, daß alle weitere Einwirkung auf die Wahlmänner zurückgewiesen werden soll. Der Herr Redner erwähnt eines Vorfalls bei der Wahl in Offenburg im Jahr 1830, wo

hat ihren Kandidaten Courier fahren und von den Beamten überall vorstellen lassen. Es ist gehörig daran gethan worden, um die Suppe schmachhaft zu machen, es hat aber leider doch nichts gefruchtet. Ich sage, bei der 2ten Wahl war ich doppelt veranlaßt, zu erscheinen, weil ich schuldig war, für die auf mich gefallene Wahl zu danken. Ich habe aber auch meine Umtriebe bei der 2ten Wahl beschränkt auf persönliche Besprechungen in freundlicher Weise, wie ich es überall thue, wo ich glaube, Gründe dazu zu haben. Ich habe sonst nichts gethan und es ist eine dritte Unrichtigkeit, wenn der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern von seinen Wahlmännern gehört haben will, daß die sogenannte Protestation nach Tisch zu Stande gekommen sei. Denn kaum eine halbe Viertel Stunde nach dem Wahlaß wurde sie verfaßt und von 12 Wahlmännern unterschrieben. Bei dem Wahle selbst, wozu Niemand eingeladen war, als diejenigen, welche sich vorher selbst einen Platz bestellt hatten und auch bezahlten, waren nicht nur Wahlmänner, von welchen man voraussetzte, sie hätten ihre Stimme dem Regierungskandidaten nicht gegeben, sondern es waren auch solche darunter, von denen man wußte, daß sie dem Regierungskandidaten ihre Stimme wirklich gegeben hatten. Es war also eine gemischte Gesellschaft in jeder Beziehung. Daß sich Letztere in der Gesellschaft eingefunden haben, davon mag der Grund darin liegen, daß sie ihr Gewissen haben übertäuben wollen, denn ich weiß, daß ihnen nicht recht wohl bei der Sache war.

Schaaff (einfallend) Besonders nach dem Essen!

Rindeschwender (fortfahrend) und hätte die Regierung nur die unschuldigen Mittel angewendet, wie sie von der andern Seite angewendet worden sind, wahrlich, ich darf es aussprechen, die Wahl wäre anders ausgefallen. Es ist nebenbei angeführt worden, ich habe nach Ueberlingen an die Wahlmänner geschrieben, daß ich die Wahl in Pforzheim daruin ablehne, weil ich die Hoffnung habe, daß ein liberaler Kandidat in Pforzheim werde gewählt werden. Ja, das ist wahr. Ich bin aus der innersten Ueberzeugung liberal, d. h. volksfreundlich, und werde es immer bleiben, meiner eigenen Ueberzeugung folgend, sie mag mich führen, wohin sie will. Nun werde ich doch wahrhaftig keinen andern Candidaten empfehlen, von dem ich weiß, daß er nicht so selbstständig handeln kann, wie ich. Darum werde ich mir ewig zum Grundsatz machen, wo und wie ich kann, überall nur einen Liberalen zu empfehlen. Ich hatte Hoffnung, daß in Pforzheim die Wahl eines solchen Liberalen durchgehe, weil ich — ich muß es gestehen — nicht glaubte, daß die Regierung der Erwählung eines braven Bürgers etwas in den Weg stellen könnte, wie sie es wirklich gethan hat. Ich habe nicht geglaubt, daß es möglich sei, daß die Regierung in der Weise die Wahlfreiheit beschränken könnte, daß sie nicht einmal einen freien Bürger von freien Wahlmännern wählen ließe. Zu gleicher Zeit unterfügte ich den Antrag des Abg. Sander und will auf die Hauptsache nicht weiter eingehen. Nur noch eine kleine Bemerkung meinem Freund, dem Abg. Schaaff, der sich erhoben hat, um wahrscheinlich zum dritten- oder viertenmal zu sprechen. Er schien seiner ersten Rede auch

eine persönliche Signalisirung beifügen zu wollen. Ja Herr gegenüber, Sie sechten da vor einem großen Spiegel, in welchem Sie sich vom obersten Haar bis zu den Zehen selbst sehen können. Sie haben Ihr Möglichstes auch gethan.

Schaaff. Ich bedauere nur, daß ich nicht mit dem glücklichen Erfolg gefochten habe, wie der Abg. Rindeschwender.

Rindeschwender. Das glaub' ich gerne.

Schaaff. Ich will mir nur erlauben, den Abg. Rindeschwender zu fragen, ob nur mit Zuspruch es geschehen ist, daß er die Wahlmänner mit seiner Beredsamkeit bewegen wollte, so oder so zu wählen?

Rindeschwender. Ich könnte diese Anfrage von der Hand weisen, da sie als eine Art von inquisitorischem Verfahren erscheint, für welches der Abg. Schaaff ein angebornes Talent zeigt. Ich will ihm aber mit Ja antworten, und sonst gar nichts. Oder will er mir etwa sagen, daß ich mit dem Einen oder Andern ein Glas Wein getrunken habe? Das hat der Abg. Schaaff auch schon gethan, ich mit ihm und er mit mir. Hätte ich die Mittel, wie der Abg. Schaaff als Oberamtman, ich hätte es mir bequemer gemacht. Ich wäre nicht so viel herumgefahren, sondern hätte mich darauf beschränkt, die Wahlmänner zu mir aufs Zimmer kommen zu lassen und die Thüren zu verschließen, was er aber auch gethan hat. (Allgemeine Heiterkeit im Saale und auf den Gallerien).

Schaaff. Der Abg. Rindeschwender hat mir das beste Zeugniß abgelegt, daß ich keine ungesetzlichen Mittel gebraucht habe. Ich glaube, er hat damit beurkundet, daß die Regierung nie ungesetzliche Mittel angewendet hat, denn sonst würde ich, statt meine Füße in Contribution zu setzen, in der Kutsche herumgefahren seyn, wie der Abg. Rindeschwender.

Fehr. v. Rüd. An Thätigkeit hat es der Herr Abgeordnete nicht fehlen lassen. — Die Vorwürfe glaubt der Herr Redner mit Recht nicht zu verdienen. Er habe bemerkt, daß er über das Benehmen der Pforzheimer gegenüber der Regierung sich nicht äußern wolle, allein über ihr Verfahren gegenüber dem Landbezirke habe er einiges Geschichtliche erwähnt, was er von sehr achtbaren Wahlmännern erfahren habe. Er habe eine weitere Beschwerde gelesen, die jetzt bei Oberamt eingereicht worden sei. Der Redner geht auch von der Ansicht aus, daß die reichen Kapitalisten für Ruhe und Ordnung und in der Regel Anhänger der Regierung seien. Es gebe aber auch Ausnahmen. Die beiden Herren, welche an den Vorgängen so thätigen Antheil genommen haben, seien die Sachwalter der Minorität, und Er an ihrer Stelle würde sich über die Sache nicht geäußert haben. Ob zwanzig oder dreißig Bürger amwesend waren, mache keinen Unterschied. Die Wahlmänner kamen nicht alle zugleich, sondern einzeln und konnten daher von den zwanzig wohl umringt werden. Er müsse glauben, daß es wirklich so gewesen sei, da er es von glaubwürdigen Männern erfahren habe. Unter dieser Voraussetzung müsse er auch diese Männer gegen die Beschuldigung, daß sie Verläumder seien, mit aller Kraft in Schutz nehmen. Es sei bemerkt worden, die Regierung

habe nicht gestattet, daß diese Vorgänge durch die Presse veröffentlicht würden. Darüber könne er etwas Näheres nicht äußern; für die angekündigte weitere Erörterung behalte er sich vor, alle in Bezug auf die Presse ergangenen Verfügungen in beglaubigter Form vorzulegen, selbst dafür zu sorgen, daß sie gedruckt werden. Zu dem Vorschlage, den Wahlkommissär abermals zu einer Erklärung aufzufordern, könne er nicht rathen. Wenn dieser auch die Erlaubniß in einem Nebenzimmer zu schreiben, zurückgenommen habe, so ändere dies nichts, nachdem Niemand von der Erlaubniß Gebrauch gemacht hat. Es sei deutlich ausgesprochen worden, daß die Leute sich beruhigt hätten.

Der Redner wünscht wiederholt, daß dieser Gegenstand heute definitiv erledigt werde. Es habe viele Zeit gekostet, es sei viel Unangenehmes vorgekommen, und bei einer solchen Sachlage sei es immer gut, ein Ende zu machen. — Der Berichterstatter wiederholt das Faktische, sucht die gegen den Antrag auf Gültigkeit der Wahl erhobenen Einwendungen zu widerlegen, bekennt sich zu den Ansichten des Abg. Beck, und widerlegt sich dem Antrag auf nochmalige Vernehmung des Wahlkommissärs.

Nach einer kurzen Erörterung zwischen ihm und dem Abg. v. Jßstein, will der Abg. Rindeschwender an den

Berichterstatter die Frage stellen, wer denn für den Antrag der zweiten Hälfte der Abtheilung, die Untersuchung anzuordnen, den Bericht zu erstatten habe, oder ob er es für beide Anträge gethan.

Beck (von seinem Sitze aus). Die Diskussion ist geschlossen; der Abg. Rindeschwender hat nicht das Wort.

Rindeschwender. Ich habe den Abg. Beck auch schon oft ungern reden hören, er hätte es daher wohl auch einmal von mir ertragen können.

Der Vicepräsident bringt den Antrag des Abg. Sander auf nochmalige Vernehmung des Wahlkommissärs zur Abstimmung; er wird verworfen.

Der Antrag des Abg. Rindeschwender, die Wahl für ungültig zu erklären, wird mit 29 gegen 22 Stimmen ebenfalls verworfen. — Die Minorität besteht aus den Abg. Basser mann, Binz, Bissing, Blanfenhorn, Bleidorn, Dörr, Gottschalk, Grether, Hoffmann, Hundt, v. Jßstein, Lenz, Matthy, Mördes, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Sander, Schmidt, Welcker, Weller, Welte. (Abwesend waren: Gastroph, Gerbel, Helbing, Herrmann, Kuenzer, Lischgi, Böcker und Zittel; Knapp enthielt sich der Abstimmung.)

Die Sitzung wird geschlossen.